



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Königswinter, 18.08.2023

Durchwahl: 02244 / 92 53 92
Fax: 02244 / 92 53 88
E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu beiden Gesetzentwürfen. Es soll im Folgenden dargestellt werden, welche Punkte des Gesetzgebungsvorhabens aus unserer Sicht in besonderem Maße bedacht werden sollten.

A. Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/2522) vom 19.04.2023

Zu 2a) und 2b): § 2 Nr. 4 und 5 – Definitionen „Totgeborenes“ und „Fehlgeborenes“

Nunmehr ist als Totgeborenes auch ein Mensch erfasst, wenn, unabhängig vom Gewicht bei der Geburt, „die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde“. Als Fehlgeborenes gilt nun ebenfalls das (Nicht-)Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche als (kumulative) Voraussetzung. Diese Neudefinition von Tot- und Fehlgeburten ist positiv zu bewerten, da Unsicherheiten beseitigt und die postmortale Würde verstorbener Kinder umfassender und rechtssicherer geregelt wird. Die Angleichung an die Regelungen des Personenstandsrechts wurde in jüngerer Vergangenheit auch in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer vorgenommen.

Zu 4.: § 7 Abs. 1 – „Erste“ Leichenschau

Die Ergänzung des Wortes „ersten“ zur Abgrenzung der ärztlichen Todesfeststellung von der neu einzuführenden verpflichtenden zweiten Leichenschau (§ 15 Abs. 2 Satz 1 neu) erscheint entbehrlich. Bereits zuvor im Gesetz wird der Begriff der Leichenschau in den Vorschriften § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 4, Abs. 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 mehrfach verwendet. Es wäre konsequent,

zumindest in einem Großteil dieser Vorschriften ebenfalls das Wort „erste“ zu ergänzen – und nicht nur im Zusammenhang mit der Ausstellung der Todesbescheinigung.

Zu 6. b): § 14 Abs. 5 - Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborene

Diese Regelung zum Umgang mit Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborenen ist positiv zu bewerten, da Unsicherheiten beseitigt und die postmortale Würde verstorbener Kinder umfassender und rechtssicherer geregelt wird.

§ 15 Abs. 2 sieht zwar bereits jetzt vor: „Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden“.

Es ist unsererseits jedoch positiv zu bewerten, dass die „Beseitigungspflicht“ des § 14 Abs. 4 Satz 3 (wenn auch „in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen“) zugunsten der Pflicht zu einer Bestattung „unter würdigen Bedingungen“ aufgehoben wird.

Hinweispflicht:

Wir halten es darüberhinausgehend für sinnvoll, wenn Einrichtungen, in denen Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborene geboren wurden, im Gesetz verpflichtet werden, die Eltern auf ihr Recht zur Veranlassung einer Bestattung hinzuweisen. So ist in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelt: „Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren“. In Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen: „Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird“. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, sollte der Träger der Einrichtung sicherstellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

Im Übrigen könnte die Belastung der Eltern in solchen Fällen ggf. durch eine kürzere Mindestruhefrist für Kinder verringert werden, wie dies beispielsweise in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist. Dies nimmt den Eltern nicht das Recht, einen Grabplatz zu wählen, für den längere Nutzungszeiten vorgesehen sind.

Zu 7.: § 15 - Zulässigkeit der Bestattung in Tüchern / Friedhofspflicht

Wir setzen uns generell für eine Befreiung von der Sargpflicht ein. Es ist deshalb zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf den Friedhofsträgern nun weitergehend ermöglicht wird, sarglose Bestattungen grundsätzlich immer zuzulassen. Denn dies wird den gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht. Wir gehen davon aus, dass eine sarglose Bestattung – unabhängig von den weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen des Verstorbenen oder der Angehörigen – nicht der Menschenwürde widerspricht, jedenfalls dann nicht, wenn dem Willen des Verstorbenen entsprochen wird. Solange Menschen selbstbestimmt und frei ihren Willen dahingehend geäußert haben, werden sie nicht zum bloßen Objekt degradiert. Vielmehr wird im Gegenteil der Würde des Menschen gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan. Allerdings halten wir es für geboten, auf die Verwendung eines Sarges nur dann zu verzichten, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Sachsen-Anhalt sollte hier dem Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns folgen, das in § 10 Abs. 3 BestattG wie folgt formuliert: „Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

Es wird daher vorgeschlagen, § 15 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Eine Leiche darf nur in Tüchern bestattet werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.“

Damit soll auch einer übertriebenen Kostenreduzierung bei ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen sowie bei der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII (sog. „Sozialbestattung“) entgegengewirkt werden. Hierbei ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass aus Kostengründen Körperbeisetzungen ohne Sarg angeordnet werden bzw. die Sozialhilfeträger die Kosten eines Sarges nicht mehr als erforderlich ansehen.

Das Widerspruchsrecht des Friedhofsträgers wird von uns insofern kritisiert, weil die Erfüllung des in der Gesetzesbegründung genannten Zwecks gefährdet ist, wenn es jedem Friedhofsträger überlassen bleibt, Tuchbestattungen durch Satzungsregelung generell zu unterbinden. Die landesweit geltende Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers könnte auf diesem Wege durch eine Entscheidung jedes Friedhofsträgers wieder aufgehoben werden. Daher wäre das Widerspruchsrecht, das den Friedhofsträgern zugebilligt würde, zumindest näher zu konkretisieren. Es müsste sich konsequenterweise auf Gründe stützen, die mindestens den Rang der „öffentlichen Belange“ erreichen. Der Begründung des Gesetzentwurfes lässt sich lediglich entnehmen, dass die Bestattung in Tüchern religiös veranlasst ist und mit gewissen Ritualen im Zusammenhang oder im Vorfeld der Bestattung verbunden ist, was (christlichen) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Friedhofsträgern nicht zuzumuten sei.

Dem steht jedoch entgegen, dass die geplante gesetzliche Konzeption die Bestattung im Leichentuch gerade nicht von religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeiten oder Vorgaben abhängig macht, wie dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Sofern die Bestattung im Tuch im Einzelfall gerade nicht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen gewünscht wird, verfängt diese Begründung deshalb nicht. Außerdem könnte das Widerspruchsrecht auf kirchliche Friedhofsträger begrenzt werden, nicht jedoch auf kommunale. Damit würde der gesetzgeberischen Intention Genüge getan.

Weiterhin grundsätzliche Kritik am sogenannten Friedhofszwang:

Der Gesetzentwurf lässt die ausnahmslose Geltung der Friedhofspflicht bedauerlicherweise unberührt. Zumindest für Asche von Verstorbenen könnte eine Ausnahme vorgesehen werden.

Die Aufbewahrung oder Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte nach unserer Meinung grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes Argument für den Friedhofs- und Bestattungszwang kann entkräftet werden. Dies haben wir bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 28.02.2023 dargestellt.

Öffentlicher Zugang: Es wird gefordert, dass jedem Angehörigen, Freund oder Bekannten die Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz möglich sein soll. Man könnte deshalb hinsichtlich einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken ein öffentlicher Zugang zur Grabstätte vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az. 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt wird bzw. verwehrt werden kann; so die Seebeisetzung und die anonyme Beisetzung.

Missbrauch: Auch wenn der praktische Zugriff auf eine Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind

schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz von Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen. Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die zum Teil über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Ort der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

Wie bereits eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung keine Einwände, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Eine deutliche Mehrheit der Befragten könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Im Jahr 2022 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Bevölkerung (74 Prozent) den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein Unbehagen einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVG 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung.

Ein Verstoß gegen die Würde der Verstorbenen wäre nur dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung ihrer Person zu sehen wäre. An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde der Verstorbenen das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az. 1 BvR 2202/13, zu einem Bestattungswunsch eines Priesters, der in einer Krypta in einem Industriegebiet beigesetzt werden wollte) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

Erweiterung der Bestattungsarten gem. § 15:

In § 15 Abs. 1 soll zukünftig geregelt werden: „Leichen werden in Särgen oder Tüchern auf Friedhöfen bestattet. Asche wird in Urnen auf Friedhöfen beigesetzt.“

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

Deshalb sollen bei dieser Gelegenheit zwei Bestattungsvarianten, welche sich auch mit diesem Grundsatz vereinbaren lassen, hier angesprochen werden:

Ascheverstreung

Es wäre wünschenswert, zumindest eine Ascheverstreung auf Friedhöfen zuzulassen. In einigen anderen Bundesländern ist dies bereits geschehen und seit Jahren Praxis: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Bekanntermaßen haben viele Friedhofsträger mit sinkenden Gebühreneinnahmen, Konkurrenz von außerhalb sowie hohen Kosten, unter anderem für nicht mehr benötigte Flächen, zu kämpfen.

Die Ascheverstreung bietet eine weitere Möglichkeit, die eigene Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität des Friedhofs als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Aufgegriffen wird hier auch der allgemeine Trend zur Feuerbestattung. Am Ende könnten neue und damit höhere Gebühreneinnahmen die Folge sein und darüber hinaus vielleicht sogar die Flächenauslastung der Friedhöfe erhöht werden. Insbesondere gilt aber auch hier das Primat des Willens der Verstorbenen: Wenn die Ascheverstreung dem Willen der Verstorbenen entspricht, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Recht auf die Wahl dieser Beisetzungsform zu verweigern.

Ascheteilung

Bei der Ascheteilung handelt es sich nicht um eine eigenständige Bestattungsform, aber es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum den Trauernden nicht eine Teilung der Asche und Einbehalt einer geringen Menge zur Erinnerung zugestanden wird. Wenigstens die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche ist bereits gängige Praxis, weit verbreitet und sollte legalisiert werden, wie auch das Abfüllen von Asche in Miniatururnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen, von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2019 sind 71 Prozent der Bundesbürger der Ansicht, dass die Entnahme von geringen Mengen aus der Totenasche für Erinnerungsgegenstände erlaubt sein sollte.

Der dazu an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung in Deutschland vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie erfüllenden Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einer Grabstätte oder auf See könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungsspflicht gewährleistet bleiben. Hier sollte der Grundsatz gelten, dass die Entnahme von Asche nur dann zulässig sein soll, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Dann kann die Entnahme von Asche keinem Eingriff in die Würde des Verstorbenen darstellen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck der Selbstbestimmung Verstorbener.

Zu 7.: § 15 Abs. 2 – Zweite Leichenschau

Die Einführung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer zweiten Leichenschau bei jeder Bestattung wird von uns wegen der Kostenbelastung für die Angehörigen der verstorbenen Person weiterhin abgelehnt. Da die Durchführung einer zweiten Leichenschau generell nur durch kriminalpräventive Gründe der Strafrechtspflege gerechtfertigt wird, stellt sich für uns die Frage nach der Kostentragung. Wir sprechen uns gegen eine Kostentragungspflicht der Bestattungspflichtigen (§ 8) für die zweite Leichenschau aus. Soweit die Erkennung von Tötungsdelikten zur Begründung herangezogen wird, wird damit rein staatlichen Interessen der Kriminalprävention und der Strafrechtspflege nachgekommen. Konsequenterweise wäre es daher auch eine staatliche Aufgabe, die damit einhergehenden Kosten zu tragen. Wir fordern daher, die Kosten der zweiten Leichenschau von der Regelung des § 8 auszunehmen.

Gleichzeitig wäre die Notwendigkeit einer zweiten Leichenschau unter dem Gesichtspunkt einer Qualitätsverbesserung der (ersten) Leichenschau kritisch zu hinterfragen: Würden die ärztlichen Untersuchungen jeder Leiche zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache (§ 3) im Hinblick auf Sorgfalt und Qualität optimiert werden, wäre eine zweite Leichenschau entbehrlich.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 22) wird festgestellt, es sei „nicht zu befürchten, dass durch das Erfordernis einer zweiten Leichenschau bei der Bestattung in – insbesondere aus religiösen Gründen – eilbedürftigen Fällen unnötige Verzögerungen auftreten.“ Es würde mit Erlass des Sozialministeriums vom 31. Mai 2016 geregelt, dass in religiös motivierten Fällen eine kürzere Bestattungsfrist als 48 Stunden (bisher in § 17 Abs. 1 Satz 1 geregelt) zu ermöglichen ist.

Gerade hier bezweifeln wir, dass innerhalb einer aus religiösen Gründen stark verkürzten Bestattungsfrist auf bis zu 24 Stunden zwei Leichenschauen durchgeführt werden können. Fraglich ist auch die Notwendigkeit, wenn es sich aus religiösen Gründen um Tuchbestattungen handelt.

Auf jeden Fall dürfen mögliche Organisationsprobleme bei einer verkürzten Bestattungsfrist aus religiösen Gründen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Hinterbliebenen eines Verstorbenen hinsichtlich der Notwendigkeit einer zweiten Leichenschau führen.

Auch deutschlandweit betrachtet, ist die zweite Leichenschau im Regelfall ausschließlich bei vorgesehenen Feuerbestattungen vorgeschrieben. Sachsen-Anhalt würde ohne Notwendigkeit einen Sonderweg gehen, der die zuvor aufgezeigten Problemfelder schafft (Kostenbelastung, Verzögerung der Bestattung) ohne dass ein Mehrwert geschaffen würde, der nicht mit einer qualitativ verbesserten (ersten) Leichenschau erreicht werden könnte.

Zu 8. a): § 17 – Wegfall der Mindestfrist für Bestattungen

Die Aufgabe der Wartepflicht, nach der Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden dürften (bisheriger Absatz 1) wird unsererseits begrüßt. Der Umstand, dass der Wegfall dieser Regelung mit der Einführung einer zweiten Leichenschau „erkauft“ wird, muss mit der bereits zuvor (s.o.) erhobenen Kritik verbunden werden.

Zu 8. b): § 17 – Beisetzungsfrist für Urnen

Wir begrüßen, dass die Beisetzungsfrist für Urnen von einem Monat auf sechs Monate verlängert werden soll und damit an die Rechtslage in Sachsen und Thüringen angepasst würde. Damit wird den Angehörigen noch etwas mehr Spielraum in zeitlicher Hinsicht eingeräumt, um den Abschied von einem Verstorbenen vorzubereiten.

Zu 9.: § 18 Abs. 2 – Entnahme von metallischen Gegenständen aus der Asche

Die rechtliche Klarstellung der Möglichkeit einer Entnahme von metallischen Gegenständen aus der Asche wird grundsätzlich begrüßt. Zur Klarstellung sollten aber auch künstliche Körperteile Erwähnung finden. Da bei der Entnahme offen gelassen wird, was mit den entnommenen Gegenständen geschieht, wird in Rechte der totensorgenberechtigten Angehörigen eingegriffen, zum Beispiel das Aneignungsrecht bzgl. dieser Gegenstände. Die ausdrückliche Erwähnung der Rechte der Totensorgeberechtigten hielten wir daher für angebracht und richtig. Hierbei könnte sich an der Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein – Ministerium für Justiz und Gesundheit – aus dem April dieses Jahres orientiert werden: „Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile und künstliche Körperteile

dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden“, dort § 17 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzentwurfs.

Zu 10.: § 22a – Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesetzeslage im Freistaat Sachsen in nahezu identischer Art und Weise übernommen werden soll. Verbraucherinteressen werden hier nur am Rande tangiert. Da Angehörigen verstorbener Bundeswehrangehöriger hier eine weitere Option für die Bestattung gegeben wird, begrüßen wir die Gesetzesänderung.

Zu 9.: § 23a – Grabsteine aus Kinderarbeit

§ 23a Abs. 2 soll zukünftig bestimmen, dass das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Liste der Staaten, in denen bei der Herstellung von Naturstein gegen das in § 2 Nr. 11 genannte Übereinkommen verstoßen wird, ermittelt und veröffentlicht.

Unseres Erachtens sind grundsätzlich Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden können. Hier ist das Ziel ebenso lobenswert, eine rechtlich durchsetzbare Lösung zu finden. Noch besser wäre es allerdings, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar, zum Beispiel ist auch an die Schuldknechtschaft in Indien zu denken.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) wird vorliegend eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden werden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat.

Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei zur Gesetzgebung in Niedersachsen verwiesen, der bereits für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist. Inzwischen sind dort auch Zertifikate staatlich anerkannt, welche für die unsicheren Staaten angewandt werden können. Ausweislich der Begründung zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) ist die seinerzeit erstellte Länderliste bekannt.

Zu 13. e): § 29 Abs. 1 Nr. 12 (neu) – Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit § 23a

Die vorgeschlagene Regelung des § 29 sollte im Hinblick auf Grabsteine aus Kinderarbeit geändert werden. Danach handelt ordnungswidrig, wer „12. als Grabstein oder Grabeinfassung Naturstein verwendet, dessen Verwendung gemäß § 23a nicht erlaubt ist.“

Unklar ist aus unserer Sicht, wer die Person ist, die hier den Naturstein verwendet. In aller Regel werden Grabsteine und -einfassungen nicht von den grabnutzungsberechtigten Angehörigen errichtet. In § 23a des Entwurfes sowie der Begründung zum Gesetzentwurf ist der Begriff der „Verwendung“ ebenfalls nicht erläutert. Daher stellt sich die Frage nach der Bestimmtheit dieses Begriffs. Bedenklich ist, dass durch eine Ahndung einer fahrlässigen Begehung für Auftraggeber einer Grabanlage eine Erkundigungspflicht entstehen könnte, wenn diese als Verwender anzusehen wären.

B. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/553) vom 03.01.2022

Zu 3.: § 15 Abs. 1 - Zulässigkeit der Bestattung in Tüchern / Friedhofspflicht

Es sei auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (dort: 7. § 15), insbesondere auch zur Frage der Friedhofspflicht verwiesen.

Dass das dortige Widerspruchsrecht des Friedhofsträgers bei Tuchbestattungen in diesem Gesetzentwurf nicht aufgenommen ist, wird unsererseits begrüßt.

Zu 3.: § 15 Abs. 2 – Zweite Leichenschau

Es sei auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (dort: 7. § 15) verwiesen.

Zu 4.: § 15a – Ausbringung von Totenasche

Eine Ascheausbringung (in der Regel: Verstreuerung) wird nun gemäß § 15a auf Friedhöfen zugelassen. In einigen anderen Bundesländern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist dies bereits vor Jahren geschehen und wird praktiziert. Sachsen-Anhalt trägt nun mit § 15a zur Vereinheitlichung des Bestattungsrechts bei.

Ebenso wird begrüßt, dass eine Ausbringung von Totenasche auch außerhalb von Friedhöfen zulässig werden soll.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs orientiert sich an der Vorschrift des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen, die seit einigen Jahren ohne praktische Probleme bei der Umsetzung besteht. Dabei wird hier im Gegensatz zur Bremer Regelung auf einzelne Voraussetzungen verzichtet.

Die anvisierte Jahresfrist wird als angemessen angesehen.

Leider wird die sogenannte Ascheteilung (s.o.) auch in diesem Gesetzentwurf nicht angesprochen.

Zu 5.: § 17 – Beisetzungsfrist für Urnen

Wir begrüßen, dass die Beisetzungsfrist für Urnen von einem Monat auf ein Jahr verlängert werden soll und damit gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung nochmals eine deutlich längere Zeitspanne geplant ist. Damit wird den Angehörigen noch mehr Spielraum in zeitlicher Hinsicht eingeräumt, um den Abschied von einem Verstorbenen vorzubereiten.

Zu 7.: § 19 Abs. 5 - Zulässigkeit der Beleihung

Die entworfene Regelung orientiert sich an § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen. Wir befürworten diese neu geschaffenen Möglichkeiten. Die abweichenden Organisationsformen nicht-christlicher Gemeinschaften rechtfertigen es schließlich nicht, diesen die Bestattung nach ihrem eigenen Brauch aus gleichsam eigener Hand zu verwehren. Wir sehen allerdings Schwierigkeiten bei der Bestimmtheit der verwendeten Begriffe. Zum einen ist aus dem Wortlaut der vorgesehenen Formulierung nicht

eindeutig erkennbar, ob das Attribut „gemeinnützig“ auch auf die „religiösen Vereine“ zu beziehen ist. Zum anderen ist der Begriff der „religiösen Vereine“ selbst nicht scharf genug umrissen.

Zu 9.: § 23a – Grabsteine aus Kinderarbeit

Es sei auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (dort: 9. § 23a) verwiesen.

Zu 10. f): § 29 – Ordnungswidrigkeiten

Es sei auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (dort: 13 e) § 29) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich

Vorsitzender Aeternitas e.V.